



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

**Nur per E-Mail**

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

meyer@vku.de

Deutscher Städtetag

stefan.ronnecker@staedtetag.de

Deutscher Landkreistag

matthias.wohlmann@landkreistag.de

Deutscher Städte- und Gemeindebund

ralph.sonnenschein@dstgb.de

MR Dr. Schmidt  
Vertreter Unterabteilungsleiter III C

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-2763  
FAX +49 (0) 30 18 682-882763  
E-MAIL IIIC2@bmf.bund.de  
DATUM 15. November 2019

**BETREFF Hoheitliche Hilfsgeschäfte in der kommunalen Entsorgungswirtschaft im Rahmen des § 2b UStG;**

BEZUG Ihr Schreiben vom 8. Januar 2019

GZ III C 2 - S 7107/19/10007 :001

DOK 2019/1010138

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Meyer,  
sehr geehrter Herr Dr. Ronnecker,  
sehr geehrter Herr Wohltmann,  
sehr geehrter Herr Sonnenschein,

zu den mit Bezugsschreiben übermittelten Fragestellungen nehme ich unter Bezugnahme auf die Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

**Veräußerung von Strom**

Da selbst die Veräußerung von Strom auf öffentlich-rechtlicher Grundlage aufgrund § 2b Abs. 4 Nr. 5 Umsatzsteuergesetz (UStG) i. V. m. Anhang I Nr. 2 der Mehrwertsteuersystem-

richtlinie stets eine unternehmerische Tätigkeit darstellt und somit der Umsatzsteuer unterliegt, ist bei der Veräußerung von Strom auf privatrechtlicher Grundlage kein Raum für eine Nichtsteuerbarkeit im Rahmen eines hoheitlichen Hilfsgeschäfts. Abschnitt 2.5 Umsatzsteuer-Anwendungserlass findet damit Anwendung und zum Vorsteuerabzug gelten die allgemeinen Regelungen.

### **Frage zur Veräußerung von Papierabfällen**

Bei dem von Ihnen geschilderten Verkauf von Altpapier aus privaten Haushaltungen liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines hoheitlichen Hilfsgeschäfts vor. Es handelt sich bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen um eine umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung.

### **Anwendungsregelung**

Die vorgenannten Aussagen gelten ab der erstmaligen Anwendung des § 2b UStG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Dr. Schmidt

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.